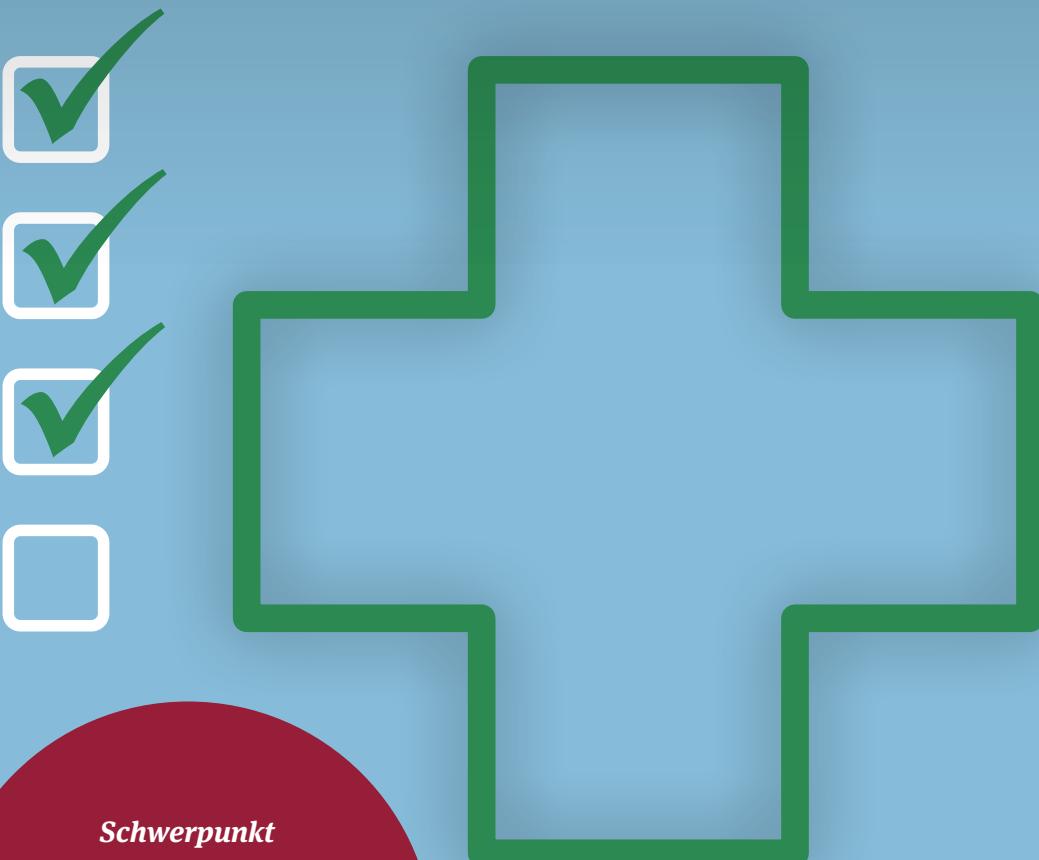


# med

Recht, Steuern und Betriebsführung – Informationen für Heilberufler und Gesundheitsunternehmen



*Schwerpunkt*  
**Care-Plus-Verträge**  
Hilfreich, aber nicht  
ohne Hürden  
SEITE 4



**Theresa Günther**  
Steuerberaterin und  
Fachberaterin für das  
Gesundheitswesen  
bei Ecovis in München

## Liebe Leserinnen und Leser,

Fachkräftemangel, lange Wartezeiten auf Facharzttermine, unnötige Inanspruchnahme von Notaufnahmen, mangelnde Finanzierung, ineffiziente Strukturen, mangelnde Digitalisierung: Die Liste der Probleme im Gesundheitswesen ließe sich noch fortsetzen. Aber es gibt auch Lichtblicke – wenn auch teils getrübt: Ein Beispiel sind Care-Plus-Verträge. Sie sind sinnvoll, vernetzen verschiedene Leistungssektoren miteinander und machen so eine interdisziplinäre, fach- und sektorenübergreifende Versorgung von Patienten möglich. Der Haken: Die Care-Plus-Verträge sind sehr detailliert auszuarbeiten. Mehr dazu erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Im letzten Teil unserer Serie „Praxisübergabe“ erfahren Sie ab Seite 8, wie sich die Schenkung der Praxis in der eigenen Immobilie an ein Kind und die Anstellung des bisherigen Praxisinhabers auf die Steuer auswirkt. Im Beitrag ab Seite 10 zum Thema Praxisverkauf haben wir besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie Sie den Investitionsbooster im Vorfeld zum Steuersparen nutzen können, wenn Sie Ihre Praxis verkaufen wollen.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre  
Theresa Günther

## Inhalt

### 3 Interview: Versicherungen

Ärztinnen und Ärzte brauchen einige Versicherungen für die Praxis. Ein Experte erklärt, welche das sind

### 4 Care-Plus-Verträge

Ärztinnen und Ärzte, die an einer interdisziplinären, fach- und sektorenübergreifenden Patientenversorgung teilnehmen, müssen darauf achten, dass die Verträge detailliert beschreiben, welche Leistungen sie erbringen



SCHWERPUNKT  
Care-Plus-Verträge

### 7 TeleClinic

Das Sozialgericht München hat einige Teile des Geschäftsmodells untersagt. Wie es nun weitergeht

### 8 Praxisübergabe

Wie sich die Schenkung der Praxis an ein Kind mit Anstellung des Vaters steuerlich auswirkt

### 10 Praxisverkauf

Wie sich durch Investitionen mit dem Innovationsbooster Steuern sparen lassen

### 12 Meldungen

Die Stiftung Ecovis & friends; Geld verdienen mit dem E-Auto; Überstunden richtig abrechnen

### 6 Elektronische Patientenakte ePA

Die ePA ist allgemein eingeführt. Der Umgang damit wirft aber noch rechtliche Fragen auf



## Versicherungen

# Nicht richtig versichert? Finanzielle Risiken drohen!

*Ärztinnen und Ärzte brauchen – wie andere Unternehmer auch – einen passenden Versicherungsschutz. Und sie sollten regelmäßig prüfen, ob er noch zur Praxis passt. Versicherungsexperte Steffen Schulz, Geschäftsführer der GMFS Versicherungsmakler GmbH in Rostock, erklärt einige Aspekte im Interview.*

### Herr Schulz, welche Versicherung ist aus Ihrer Sicht die wichtigste für Ärztinnen und Ärzte?

Eine Haftpflichtversicherung ist unerlässlich, denn Fehler passieren. Zudem sind die Berufsordnungen für Ärzte der Bundesländer eindeutig: Der Arzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Ob die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme zur Praxis passt, beispielsweise wenn sich das Angebot des Arztes verändert hat, sollten Mediziner regelmäßig überprüfen.

### Welche Schäden reguliert denn die Berufshaftpflicht?

Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die Absicherung von Ansprüchen Dritter. Meist gilt die Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Allerdings sollten Mediziner auch wissen, was nicht abgedeckt ist. Dazu gehören etwa Schäden, die sie selbst erleiden, die sie vorsätzlich herbeiführen oder die nicht einem berufsspezifischen Risiko unterliegen.

### Was müssen Ärzte noch versichern?

Ärzte müssen oftmals große Summen in die technische Ausstattung ihrer Praxis investieren. Ein Ausfall etwa von Geräten kann zum Stillstand der Praxis und damit zu finanziellen Einbußen führen. Mit einer Praxisinhaltsversicherung sind viele Gefahren und Schäden versichert, zum Beispiel Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus. Auch hier gilt: Es ist sorgfältig zu prüfen, ob alles, was die Praxis am Laufen hält, korrekt abgesichert ist und was vielleicht zusätzlich zu versichern ist. Gerade hochwertige Medizintechnik lässt sich über eine Elektronikdeckung gegen weitere Gefahren absichern. Zusätzlich kann eine Betriebsunterbrechungsversicherung den finanziellen Schaden durch den Stillstand der Praxis nach einem Schaden am Inventar abdecken.



**Steffen Schulz**  
Geschäftsführer der  
GMFS Versicherungsmakler GmbH  
in Rostock

ung deckt als Einkommensersatz nur den Privatbereich ab. Die betrieblichen Fixkosten wie Gehälter, Mieten oder andere betriebliche Fixkosten sind damit nicht abgedeckt. Und diese Kosten laufen ja auch im Krankheitsfall des Arztes weiter. Das kann dann schnell zu einem Liquiditätsengpass führen.

### Welchen Versicherungsschutz würden Sie noch empfehlen?

Eine Cyberversicherung! Sie schützt zwar nicht vor einem Angriff, aber sie deckt einen Teil der Kosten für entstandene Schäden einer Cyberattacke ab. Dabei gilt: Je mehr Praxisabläufe digitalisiert sind und je größer die Praxis ist, umso sinnvoller kann eine spezialisierte Cyberversicherung sein. Aus diesem Grund ist es ratsam, zusätzlich zu den umfassenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, eine Cyberversicherung abzuschließen. Sie sichert Eigenschäden wie Forensik- und Wiederherstellungskosten nach einem Cyberangriff, schützt vor Schadenersatzansprüchen Dritter und unterstützt bei der Wiederherstellung der Reputation. ●

**Lässt sich auch eigene Krankheit und Arbeitsausfall versichern?**  
Klar, auch eine Praxisausfallversicherung sollten Mediziner abschließen. Denn das Krankentagegeld von der Krankenversiche-

### Gut zu wissen: Was Ärztinnen und Ärzte über Versicherungen wissen sollten

Sie wollen mehr über Versicherungen erfahren und darüber, wann sie welche Schäden abdecken? Das erfahren Sie im Beitrag hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/nicht-richtig-versichert-finanzielle-risiken-drohen>





#### SCHWERPUNKT

#### Care-Plus-Verträge

Hilfreich, aber nicht  
ohne Hürden

*Care-Plus*

# Auf eine detaillierte Vertragsgestaltung achten

Vereinbarungen auf Basis von Selektivverträgen, etwa Care-Plus-Verträgen, sind sinnvoll.

Sie vernetzen verschiedene Leistungssektoren miteinander und ermöglichen eine interdisziplinäre, fach- und sektorenübergreifende Patientenversorgung. Teilnehmende an dieser Versorgungsform müssen jedoch die Regeln dafür kennen.

Krankenkassen können auch außerhalb kollektivvertraglicher Regelungen und in Abstimmung mit der Pflegeversicherung eine umfassendere und abgestimmte Versorgung pflegebedürftiger Menschen gewährleisten. Das ist im Sozialgesetzbuch (SGB) V und XI geregelt.

#### Die integrierte Versorgung

Viele pflegebedürftige Menschen haben gleichzeitig auch chronische Krankheiten und benötigen ärztliche Versorgung. Das Konzept der integrierten Versorgung bedeutet dann, dass ein Pflegebedürftiger, der zusätzlich an einer chronischen Erkrankung leidet, sowohl von einem Pflegedienst als auch von einem Arzt regelmäßig betreut wird. Beide Leistungserbringer stimmen dabei ihre Leistungen aufeinander ab.

Heilberufler, die im Rahmen ihrer niedergelassenen Tätigkeit – auch im MVZ – Kooperationsverträge als Care-Plus-Verträge mit



*„Legen Sie in Care-Plus-Verträgen genau fest, welche konkreten Leistungen Sie erbringen.“*

**Theresa Günther**  
Steuerberaterin und Fachberaterin  
für das Gesundheitswesen  
bei Ecovis in München

Pflegeheimen zur integrierten Versorgung der Heimbewohner abschließen, müssen aufgrund einer möglichen Umsatzsteuerproblematik in der Vertragsgestaltung zukünftig sehr aufmerksam sein. In einem Fall urteilte das Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 14. Februar 2024, dass für Leistungen auf Basis von Selektivverträgen Umsatzsteuer zu erheben sei (7 K 7004/22).

#### Was Care-Plus-Verträge bedeuten

Mit Care-Plus-Verträgen sollen das Hin- und Herpendeln der Bewohner zwischen Krankenhaus und Pflegeheim vermieden und Krankheitskosten gesenkt werden. Die Leistungen des Arztes umfassen dabei meist Visiten, mögliche notwendige Sofortbehandlungen, Rufbereitschaft in der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten, die Koordinierung des ärztlichen Therapieplans sowie der Medikation. Dabei sind mitbehandelnde Fachärzte sowie das Heimpersonal miteinzubeziehen.



Die Vergütung erfolgt meist nach belegtagsbezogenen Vergütungspauschalen. Leistungen für eine darüber hinausgehende ärztliche Heilbehandlung der Heimbewohner lassen sich oft zusätzlich abrechnen. Dabei geht es um die Versichertenpauschale, die Vorhalte- und Chronikerpauschale sowie um die geriatrische Betreuung.

#### Die steuerliche Sichtweise

Im verhandelten Fall des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass Pflegeheime im Rahmen der Care-Plus-Verträge einen Festbetrag an den Kooperationsarzt zahlen, um ihn lediglich vertraglich an sich zu binden. Zwar sei die Verpflichtung zur Kooperation Voraussetzung für die ärztliche Heilbehandlung der Heimbewohner, aber keine steuerfreie Tätigkeit, die der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dient. „Bindungsverträge zwischen Ärzten und Pflegeheimen seien nach dieser

Sichtweise nicht von dieser Steuerbefreiung umfasst“, sagt Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München.

Die Verpflichtung zur Kooperation mit den Pflegeheimen hätte eher organisatorischen Charakter. Kam es zu Behandlungen, wurden diese direkt vom Arzt mit der Krankenkasse oder dem Patienten nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab separat abgerechnet. Damit seien auch die Visite im Pflegeheim, die Rufbereitschaft und die Sofortbehandlungen abgegolten. So bekamen die behandelnden Ärzte etwa neben den Tagespauschalen die Versichertenpauschale von den Krankenkassen ausbezahlt, die nach den Behandlungen – auch im Fall von Care-Plus-Verträgen – gesondert vergütet wurde. „Aus diesen Gründen unterstellte das Finanzamt Doppelabrechnungen für ein und dieselbe Leistung und forderte Umsatzsteuer in beträchtlicher Höhe nach“, sagt Günther.

#### Umsatzsteuerbefreiung wegen klarer vertraglicher Regelungen

Regelvisiten, Rufbereitschaft mit Rund-um-die-Uhr-Versorgung, Fallbesprechung in multiprofessionellen Teams, Überweisung und Konsultation anderer Fachärzte oder Ausstellen von Rezepten und Überprüfung der Medikation sind eine Teilleistung der Heilbehandlung. Sie machen im Zweifel die Heilbehandlung erst möglich. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Leistungen gegenüber dem Pflegeheim und nicht direkt gegenüber den Patienten erbracht wurden.

Dass alle Leistungen, die in den Kooperationsverträgen vereinbart wurden, bereits über den Einheitlichen Bewertungsmaßstab abgerechnet wurden, ließ sich durch ein ausdrückliches Doppelabrechnungsverbot im Vertrag ausschließen. „Die Verträge müssen also immer klar regeln, dass für gleiche Leistungen nicht das Pflegeheim sowie die Krankenversicherung des Heimbewohners aufkommen“, erklärt Günther. ●

#### Gut zu wissen: Auch Scheinselbstständigkeit immer prüfen

Praxen oder MVZ sollten bei engen Kooperationen mit Pflegeheimen auch die Problematik der Scheinselbstständigkeit im Blick behalten. Unter Umständen besteht die Gefahr, dass der Arzt nicht mehr als selbstständig, sondern als weisungsgebundener und in die Arbeitsorganisation eingegliederter Arbeitnehmer beim Pflegeheimbetreiber eingestuft wird. Das kostenlose Statusfeststellungsverfahren führt die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durch.  
<http://www.clearingstelle.de/>



#### Sie haben Fragen?

Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Elektronische Patientenakte ePA

# Rechtlich korrekt mit der ePA umgehen

Seit dem 1. Oktober 2025 ist die ePA verpflichtend für alle Arztpraxen. Sie soll die Funktion eines zentralen digitalen Speicherorts für medizinisch relevante Gesundheitsdaten von Patienten erfüllen.

Allerdings wirft der korrekte Umgang mit der ePA auch einige rechtliche Fragen auf.

Die ePA ist jetzt da. Alle gesetzlich Versicherten erhalten sie automatisch durch ihre Krankenkasse, sofern der Versicherte nicht widersprochen hat. Für Patientinnen und Patienten ist die Nutzung der ePA freiwillig. „Der Versicherte entscheidet, welche Daten die ePA enthalten soll und wer darauf zugreifen darf“, erklärt Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München. Für den Zugriff auf die ePA eines Patienten muss der Arzt bei einer Behandlung keine zusätzliche Einwilligungserklärung erhalten. „Durch das Einlesen der Gesundheitskarte ist der Behandlungskontext bereits nachgewiesen“, sagt Groove.

### Was die Befüllungsverpflichtung bedeutet

Die gesetzliche Befüllungsverpflichtung ist auf medizinische Daten aus der konkreten Behandlung beschränkt. Das gilt, wenn der



„*Trotz ePA müssen Ärzte ihre Behandlung auch in der Primärdokumentation festhalten.*“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin  
für Medizinrecht bei Ecovis in München

mentation) und die Kommunikation unter den Ärzten. So sind etwa Überweisungen oder eArztbriefe weiterhin an den Empfänger zu versenden.

- Das Praxispersonal darf die ePA befüllen, mit Ausnahme bei genetischen Untersuchungen nach den Vorschriften des Gen-diagnostikgesetzes.
- Ärzte sind verpflichtet, Patienten darüber zu informieren, welche Daten sie von Gesetzes wegen aus der konkreten Behandlung einstellen. Dokumente aus vorangegangenen Behandlungen können Ärzte speichern, wenn sie es für notwendig erachten. Auf Wunsch oder Verlangen des Patienten dürfen sie weitere Daten, etwa Befunddaten oder AU-Bescheinigungen, einstellen.
- Zugriffe auf die ePA werden mit Datums- und Zeitstempel dokumentiert. Versicherte können so sehen, wer wann auf die ePA Zugriff genommen hat.
- Bei sensiblen Daten, die Anlass zur Diskriminierung oder Stigmatisierung geben können, etwa psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Infektionen oder Schwangerschaftsabbrüchen, muss der Arzt den Patienten auf sein Recht zum Widerspruch hinweisen.

„Ärztinnen und Ärzte sollten wissen, dass es keine Formvorschrift für einen Widerspruch zum Einstellen von bestimmten Daten gibt. Eine mündliche Erklärung des Patienten reicht aus. Einen erklärten Widerspruch sollten sie daher immer nachprüfbar in der Primärdokumentation notieren“, rät Ecovis-Rechtsanwältin Groove. ●

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





TeleClinic

# Geschäftsmodell in Bayern vor dem Aus?

*Die TeleClinic bietet Online-Arztbesuche für gesetzlich und privat versicherte Patienten. Im Rechtsstreit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und der TeleClinic hat das Sozialgericht München jetzt wesentliche Teile des Geschäftsmodells und der Vergütungsstruktur untersagt.*

Mit eigener Videosprechstunde und eigener Versandapotheke will der DocMorris-Konzern ein eigenes Versorgungssystem aufbauen. Mit der TeleClinic bietet er ein Online-Arztgespräch an – ohne persönlichen Erstkontakt. Krankschreibungen und Rezepte kommen digital über die App zum Patienten.

TeleClinic ist eine Service-Plattform, die einen Zugang zu den ärztlichen Videosprechstunden bereitstellt und Patienten an Ärzte vermittelt. Die Kosten für den Online-Arztbesuch übernimmt die Krankenkasse; Privatversicherte erhalten eine Rechnung. TeleClinic wiederum erhält ein Nutzungsentsgelt von den teilnehmenden Ärzten, wenn ein Gespräch mit einem Patienten stattfindet.



*„Wie es mit dem TeleClinic-Modell in Bayern weitergeht, ist noch nicht vollständig geklärt.“*

**Sandra Schels**

Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München

## Wie kommt die Beratung zustande?

Die Patienten müssen sich registrieren, beantworten vorab Gesundheitsfragen und wählen ein passendes Zeitfenster für den Online-Arztbesuch. Ärzte melden sich bei TeleClinic an und führen die Online-Beratung zu den Wunschterminen durch. Die teilnehmenden Ärzte entscheiden frei, wann sie die Plattform nutzen und ob sie die Terminanfragen übernehmen. Patienten haben dagegen keinen Einfluss darauf, wer ihr Behandler ist. Die Behandlungsdokumentation und die Gesundheitsfragen der Patienten werden von TeleClinic gespeichert.

## Welche Teile des Geschäftsmodells untersagt wurden

Das Sozialgericht (SG) München hat am 29. April 2025 einige Teile des Angebots für Kassenpatienten untersagt (S56 KA 325/22).

- Das SG verbietet das Führen einer eigenen Patientenakte von Dritten – auch dann, wenn der Patient seine Einwilligung hierfür gibt.
- Die Registrierungspflicht von Patienten wird untersagt. Anbieter müssen den Versicherten einen leichten Zugang zur angebotenen Leistung ermöglichen.
- Kassenpatienten haben das Recht auf eine freie Arztwahl, die hier nicht gegeben ist.
- Die Beurteilung, ob ein Patient für die Videosprechstunde geeignet sei, dürfe nur durch ärztliches Fachpersonal erfolgen. Der Arzt habe auch eine Überwachungspflicht für delegierte Leistungen.

Er muss sicherstellen, dass Mitarbeiter über die erforderliche Qualifikation verfügen. Auf diese Vorgänge haben die Ärzte keinen Einfluss.

- Dienstleister dürfen keine Abrechnungsziffern speichern und kein Nutzungsentgelt von teilnehmenden Ärzten fordern. Gemäß der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns sei es Ärzten nicht gestattet, ein Nutzungsentgelt für die Zuweisung von Patienten zu zahlen.

„Das bundesweite Angebot von TeleClinic wird nach dem Urteil in Bayern nicht angepasst. Der Rechtsstreit zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und der TeleClinic lief bereits seit 2022. Es ist zu erwarten, dass der jahrelange Rechtsstreit durch die Berufung weitergeht“, sagt Sandra Schels, Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München.

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten  
bei der Praxisübergabe in der Familie

1. Schenkung der Praxis inklusive Immobilie
2. Schenkung der Praxis ohne Immobilie
3. Schenkung der Praxis gegen Versorgungsleistung
4. Verkauf der Praxis an ein Kind
- 5. Schenkung mit Anstellung Vater**

Praxisübergabe

# Schenkung der Praxis mit Anstellung des Vaters

*Wer eine Arztpraxis in der eigenen Immobilie betreibt, steht oft vor der Frage, wie sich die Nachfolge steuerlich optimal gestalten lässt. Eine Überlegung ist es, dem Kind die Praxis zu schenken und als bisheriger Inhaber noch eine Zeit lang als Angestellter mitzuarbeiten.*

Ein niedergelassenes Ärzte-Ehepaar betreibt seine Praxis in einer Immobilie, die den beiden zu gleichen Teilen selbst gehört. Um die Nachfolge zu regeln, möchten sie ihrer Tochter, die ebenfalls als Ärztin tätig ist, die Praxis schenken. Sie übernimmt künftig die Praxisleitung, während die Mutter in Rente geht und der Vater noch fünf Jahre als Angestellter der Tochter weiterarbeiten möchte. So kann er sie unterstützen und in die Praxis einarbeiten, was den Übergang erleichtert. „In dieser Konstellation gibt es allerdings einige steuerliche Aspekte und zahlreiche mögliche Stolperfallen zu beachten. Übergabewillige sollten sich daher gut informieren, um am Ende nicht unnötig viel Geld durch Steuerzahlungen zu verlieren“, sagt Theresa Günther, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München.



*„Lassen Sie sich vor der Übergabe beraten, damit Sie Steuervorteile optimal nutzen können.“*

**Theresa Günther**

Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in München

## Steuerliche Aspekte der Praxisübergabe für die Erbin

Bei einer unentgeltlichen Übertragung einer Arztpraxis greifen grundsätzlich die Regeln der Schenkungsteuer. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen, in diesem Fall also der Arztpraxis, kommt es steuerlich zu einer Besonderheit. „Der Gesetzgeber sieht hier eine Steuerbefreiung vor, wenn der Übernehmer das Unternehmen fortführt und die Arbeitsplätze erhält“, sagt Günther. Für die Übertragung von Praxisvermögen hat der Gesetzgeber grundsätzlich zwei Optionen für die Erbin bereitgestellt.

Bei der ersten Option muss die Tochter die Arztpraxis im Kern mindestens fünf Jahre fortführen. Dann bleiben 85 Prozent des geerbten Praxisvermögens von der Besteuerung verschont. Voraussetzung dafür ist,



dass die Lohnsumme nach diesen fünf Jahren nicht weniger als 250 Prozent der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt beträgt. Die Lohnsumme umfasst dabei alle Löhne und Gehälter, die an die Beschäftigten in der Arztpraxis gezahlt werden.

### Berechnung der Lohnsumme – ein Beispiel

In der Praxis waren in den vergangenen fünf Jahren vor der Schenkung an die Tochter im Durchschnitt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer Lohnsumme von insgesamt 300.000 Euro beschäftigt.

Die Praxis hat laut Gutachten einen Wert von 600.000 Euro. Der Tochter ist der 85-prozentige Verschonungsabschlag zu gewähren, sodass nur noch 150.000 Euro begünstigtes Praxisvermögen übrigbleibt. Dank des Schenkungsteuer-Freibetrags von 400.000 Euro fällt keine Steuer auf den Erwerb für die Tochter an. Dass der Vater nach der Schenkung als Angestellter weiterarbeitet, ist dahingehend von Vorteil, dass sein Gehalt in die Lohnsummenregelung danach miteinfließt. Beträgt die Lohnsumme nach fünf Jahren dann nicht weniger als 750.000 Euro, bleibt es bei der Steuerbefreiung. Erreicht die Praxis nach fünf Jahren die Mindestlohnsumme nicht, dann verringert sich auch der Verschonungsabschlag in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wurde.

Von Vorteil kann sein, wenn die Mutter ihren Anteil ebenfalls im Laufe der folgenden fünf Jahre mittels Schenkung an die Tochter überträgt, um in Anstellung weiterzuarbeiten. Auch das Gehalt der Mutter ließe sich dann in die Mindestlohnsumme miteinberechnen. In Bezug auf die Schenkung durch die Mutter steht der Tochter wiederum ein Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung.

Bei der zweiten Option tritt an die Stelle eines Verschonungsabschlags von 85 Prozent ein Verschonungsabschlag von 100 Prozent, wenn die Praxis innerhalb der kommenden sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 Prozent erreicht. In kleineren Praxiseinheiten ist das kaum realisierbar. Die Verschonungsmöglichkeit spielt aber durchaus eine Rolle, je höher der Praxiswert ist. „Gerade bei Praxen mit mehreren Angestellten sollten die Inhaber frühzeitig prüfen, ob sich die Lohnsummenregel über fünf Jahre einhalten lässt, sonst droht eine Nachversteuerung“, sagt Günther.

### Steuerliche Aspekte der Anstellung der Eltern

Die anschließende Anstellung des Vaters bei der Tochter ist steuerlich unproblematisch. Er bezieht künftig regulären Arbeitslohn, den die Tochter als Betriebsausgabe geltend machen kann. „Der Arbeitsvertrag muss fremdüblich sein, also marktübliche Konditionen enthalten hinsichtlich Arbeits-

zeiten, Vergütung und Urlaubsanspruch, um steuerliche Anerkennung zu finden“, weist Günther auf einen wichtigen Punkt im Arbeitsvertrag hin.

Die Kombination aus Schenkung der Praxis und Weiterbeschäftigung des bisherigen Inhabers kann sowohl steuerlich als auch organisatorisch sinnvoll sein. Sie ermöglicht einen gleitenden Übergang, sichert das Know-how des Seniors und nutzt steuerliche Freibeträge optimal. Voraussetzung ist allerdings eine saubere Vertragsgestaltung, sowohl bei der Schenkung als auch bei den Arbeitsverträgen.

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





*Praxisverkauf*

## Den Ausstieg clever gestalten

*Wer am Ende seiner Laufbahn seine Praxis verkaufen möchte, sollte das klug planen.*

*Denn beim Verkauf winken steuerliche Vorteile, und wer die Möglichkeiten nutzt, die das Investitionssofortprogramm zusätzlich bietet, kann noch mehr bares Geld sparen.*

**B**ei dem Verkauf einer Arztpraxis entscheidet die steuerliche Einordnung über die Höhe der Steuerlast. Während der laufende Gewinn aus der ärztlichen Tätigkeit mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern ist, wird der „Aufgabegewinn“ aus dem Verkauf der Praxis unter bestimmten Voraussetzungen mit einem ermäßigten Steuersatz begünstigt. „Dieser beträgt lediglich 56 Prozent des Durchschnittssteuersatzes. Das sollten sich Ärzte, die ihre Praxis verkaufen wollen, nicht entgehen lassen. Eine gute Planung ist jedoch Voraussetzung“, erklärt Michael Paulus, Steuerberater und Fachberater für den Heilberufsbereich bei ECOVIS RTS in Stuttgart. Der Hintergrund dieser Regelung: Freiberufler



*„Planen Sie vor einem Verkauf noch Investitionen. Das kann Ihnen Steuervorteile bringen.“*

**Michael Paulus**

Steuerberater und Fachberater  
für den Heilberufsbereich  
bei ECOVIS RTS in Stuttgart

mussten früher – anders als Angestellte – selbst für das Alter vorsorgen. Natürlich gibt es heute die Versorgungswerke, aber der Gesetzgeber gewährte deshalb beim endgültigen Praxisverkauf eine einmalige Steuerermäßigung als Ausgleich für fehlende Rentenansprüche. Diese Begünstigung gilt grundsätzlich bis heute – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Gestaltungsmöglichkeiten und Voraussetzungen**

Der Spitzesteuersatz greift im Jahr 2025 ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 69.000 Euro bei einem Single und 138.000 Euro bei Verheirateten. Ab diesen Einkommensgrenzen bewegt man sich im

Spitzensteuersatz. Dieser beträgt 42 Prozent. Berechnet man noch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer mit ein, dann beträgt die Steuerbelastung insgesamt circa 48 Prozent auf das Einkommen, das über den Grenzen liegt. Im Gegensatz dazu gibt es die Steuerermäßigung für den Aufgabegewinn. Die Steuer auf den Aufgabegewinn lässt sich nicht genau beziffern, da er 56 Prozent des Durchschnittssteuersatzes beträgt, aber aus Vereinfachungsgründen kann man mit etwa 27 Prozent rechnen. Das bedeutet einen Vorteil von circa 20 Prozent.

Der Aufgabegewinn entsteht, wenn ein Arzt die gesamte Praxis endgültig aufgibt oder verkauft. Nur in diesem Fall greift die Steuerermäßigung, die in Paragraph 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt ist. Führt der Arzt die Tätigkeit lediglich teilweise fort oder erfolgt eine schrittweise Übergabe an eine Nachfolgerin, behandelt das Finanzamt die Erlöse häufig als laufenden Gewinn – dann entfällt der Steuervorteil. „Gerade in der Übergangsphase lohnt sich daher eine sorgfältige Planung. Wer noch investieren möchte, sollte diese Ausgaben möglichst in den laufenden Gewinnzeitraum verlagern“, rät Paulus.

### Der Innovations-Booster

Das Investitionssofortprogramm erlaubt eine sofortige Abschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter, etwa digitaler Geräte oder Elektrofahrzeuge, bereits im Jahr der

## Tipp: Das könnte Sie auch interessieren

Wie Sie einen günstigen Verkaufszeitpunkt wählen und Steuern sparen, lesen Sie hier: <https://de.ecovis.com/medizin/praxisverkauf-mit-dem-richtigen-verkaufszeitpunkt-steuern-sparen/>



Mehr Informationen, wie Ärzte vom Investitionssofortprogramm profitieren können, erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/welche-vorteile-das-investitionssofortprogramm-aerzten-bietet/>



Alle steuerlichen Neuerungen des Investitionssofortprogramms lesen Sie hier: <https://www.ecovis-rts.de/aktuelle-beitraege/investitionssofortprogramm-2025-alle-steuerlichen-neuerungen-fuer-unternehmen-im-ueberblick.html>



Anschaffung. Wird dieses Wirtschaftsgut im Rahmen der Betriebsaufgabe ins Privatvermögen überführt, dann unterliegt auch dieser Entnahmegewinn dem ermäßigten Steuersatz (Beispielrechnung unten).

Auch Investitionen in digitale Infrastruktur oder energieeffiziente Geräte können steuerlich vorteilhaft sein, sofern sie noch im laufenden Praxisbetrieb erfolgen. Wer rechtzeitig handelt, kombiniert so zwei Vorteile: Steuerersparnis durch Sofortabschreibung und den ermäßigten Steuersatz auf den späteren Aufgabegewinn.

### Gestaltung mit Strategie

Das Thema Praxisverkauf ist für jeden Freiberufler ein einschneidendes Erlebnis und immer sehr individuell. „Im Optimalfall sollten Ärztinnen und Ärzte dieses Thema bereits zwei bis drei Jahre vor dem geplanten Übergabezeitpunkt planen“, empfiehlt Paulus. Und weiter: „Neben den steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten ist jedoch auch die gesamte wirtschaftliche Auswirkung für den Mandanten zu betrachten.“

Mit einer geschickten Investitionsstrategie lassen sich laufende Gewinne optimieren und auch steuerliche Vorteile beim Aufgabegewinn sichern. Dafür sind aber Verträge, der Zeitpunkt des Verkaufs und die weiteren Einkünfte im Jahr der Betriebsaufgabe zu beachten. Dies gilt auch für Anteile an einer Berufsausübungsgemeinschaft“ sagt Ecovis-Experte Paulus. ●

## Beispielrechnung: So kann sich der Innovations-Booster auswirken

Eine Ärztin betreibt eine hausärztliche Praxis, ihr Mann ist angestellter Ingenieur. Er hat ein Einkommen von 100.000 Euro brutto. Die Ärztin selbst hat mit ihrer Praxis einen Gewinn von 140.000 Euro. Sie plant ihre Praxis zum Ende des Jahres 2025 zu verkaufen. Vorher schafft sie ein vollelektrisches Praxisfahrzeug für 60.000 Euro an. Durch die „Superabschreibung“ kann sie die Anschaffungskosten sofort steuerlich geltend machen. Diese Investition mindert den laufenden Gewinn und senkt damit die Steuerbelastung vor dem Praxisverkauf – ohne den begünstigten Aufgabegewinn zu gefährden.

<b>Anschaffungskosten vollelektrisches Fahrzeug</b>	<b>60.000 €</b>
Sonderabschreibung (60.000 x 75 %)	45.000 €
Steuerspareffekt von 48 %	21.600 €
Entnahmegewinn <sup>1</sup>	45.000 €
<b>Steuern auf Entnahmegewinn (45.000 € x 27 %)</b>	<b>12.150 €</b>

<sup>1</sup> Entnahme des Fahrzeugs ins Privatvermögen beim Praxisverkauf im Folgejahr

Quelle: Ecovis

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Stiftung Ecovis & friends: Kindern weltweit und in Deutschland helfen

Die Stiftung Ecovis & friends unterstützt seit 2013 Kinder und Jugendliche weltweit. Sie bietet Chancen, schafft Perspektiven und fördert Gemeinschaft. Und das auch dank vieler Zuwendungen unserer Mandantinnen und Mandanten. Ein Herzensprojekt der Stiftung ist die Hilfe für Straßenkinder in Malawi. Die Missionare Daniela und John Disi kümmern sich um sie: In Zufluchtshäusern finden Kinder Schutz, bekommen Mahlzeiten und erhalten eine Ausbildung.

Ein weiteres gemeinnütziges Projekt, das die Ecovis-&friends-Stiftung unterstützt, ist das Camp Kaub im Rheingau. Auf 17.000 Quadratmetern können Kinder und Jugendliche im Grünen Abenteuer erleben und Gemeinschaft erfahren. Sie übernachten in Lodges, Bauwagen oder Zelten, klettern, spielen Fußball, kochen zusammen oder machen Ausflüge in die Umgebung. Das Camp richtet sich bewusst auch an Kinder, die schwere Zeiten hinter sich haben – etwa geflüchtete Mädchen und Jungen oder Kinder aus Wohngruppen. <https://www.ecovis.com/stiftung/>

### Helfen Sie mit

#### Wir freuen uns über Ihre Spende und sagen Danke

Kontoinhaber: Ecovis & friends Stiftung

IBAN: DE08 7016 0000 0000 12 74 30

BIC: GENODEFF701 · DZ Bank München

<https://www.ecovis.com/stiftung/helfen/>



Hilfe für Straßenkinder in Malawi:  
Ein besonderer Lichtblick ist das Farm-Projekt. Das Ziel: Hilfe zur Selbsthilfe.



## Geld verdienen mit E-Autos? So wird der THG-Quotenhandel besteuert



Seit 2022 können Besitzer von Elektroautos am Handel mit der Treibhausgas-Quote (THG-Quotenhandel) teilnehmen. So können sie mit ihrem Elektroauto Geld verdienen und die THG-Quote über Zwischenhändler verkaufen lassen. Wie das genau abläuft und welche steuerlichen Folgen das aktuell hat, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/geld-verdienen-mit-e-autos-so-wird-der-thg-quotenhandel-besteuert/>



## Überstunden richtig abrechnen: Worauf Arbeitgeber achten sollten

Fast jeder macht Überstunden. Und wenn sie nicht auf einem Arbeitszeitkonto landen, zahlen Arbeitgeber sie aus. Dabei gibt es allerdings unterschiedliche Möglichkeiten. Welche das sind und was Arbeitgeber bei Überstunden zum Jahreswechsel beachten müssen, lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/ueberstunden-richtig-abrechnen-worauf-arbeitgeber-achten-sollten/>



### Impressum

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

**Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

**Redakitionsbeirat:** Daniela Groove (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht), Theresa Günther (Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

**Bildnachweis:** Titel: ©Ecovis. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis. ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

